

# KOLLEKTIVVERTRAG

für das  
Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeugergewerbe

abgeschlossen zwischen der  
Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

und der

Gewerkschaft PRO-GE  
Produktionsgewerkschaft

## **Artikel I - Geltungsbereich**

Dieser Kollektivvertrag gilt:

### **1. Räumlich:**

Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

### **2. Fachlich:**

Für alle Mitgliedsbetriebe des Berufszweigs der Glaser der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, die eine Gewerbeberechtigung für das Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeugergewerbe besitzen.

### **3. Persönlich:**

Für alle Arbeitnehmer(innen) einschließlich der Lehrlinge der unter Punkt 2 genannten Betriebe, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II - Lohntafel gemäß § 5 des Rahmenkollektivvertrages vom 29.8.1991

**LOHNTAFEL**

für die  
Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeuger

	Stundenlohn mit Geltung ab 1.1.2015 in Euro
1. Glasbläser nach dem 1. Jahr der Verwendung als Facharbeiter(in) .....	€ 9,29
2. Glasbläser im 1. Jahr der Verwendung als Facharbeiter(in) .....	€ 8,27
3. Hilfsarbeiter(in) .....	€ 7,73

**Lehrlingsentschädigungen**

	Monatslohn mit Geltung ab 1.1.2015 in Euro
1. Lehrlinge im 1. Lehrjahr .....	€ 465,32
2. Lehrlinge im 2. Lehrjahr .....	€ 697,98
3. Lehrlinge im 3. Lehrjahr .....	€ 876,53

### **Artikel III - § 9 Lösung des Dienstverhältnisses (mit Wirksamkeit 01.01.2011)**

§ 9 lautet neu:

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Nach einer 6-monatigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen, nach einer 5-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von einer Woche, nach einer 10-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von zwei Wochen und nach einer 20-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von drei Wochen.

Auf die fünftägige Verständigungsfrist gemäß § 105 ArbVG ist zu achten.

### **Artikel IV - Qualitätsprämie - Lehrlinge (mit Wirksamkeit 01.01.2011)**

Ein § 9a wird neu eingefügt:

#### **§ 9a Qualitätsprämie - Lehrlinge**

Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 10.9.2010) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie gemäß § 19c BAG vom 10.9.2010 führt zum Entfall dieses Anspruchs.

### **Artikel V - § 9 Lösung des Dienstverhältnisses (mit Wirksamkeit 01.01.2015)**

§ 9 letzter Satz lautet neu:

Auf die Verständigungsfrist gemäß § 105 ArbVG ist zu achten.

## Artikel VI - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

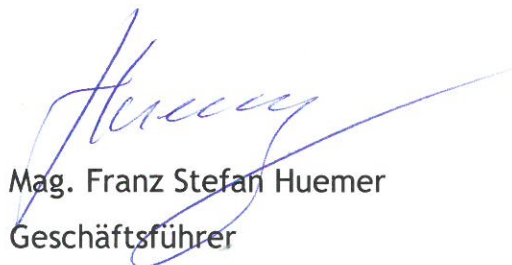
Die Lohnsätze bzw. Lehrlingsentschädigungen dieser Lohntafel gelten vom 1.1.2015 bis 31.12.2015. Drei Monate vor Ablauf der Lohntafel sind Verhandlungen wegen Erneuerung derselben aufzunehmen.

Wien, am 28. Oktober 2014

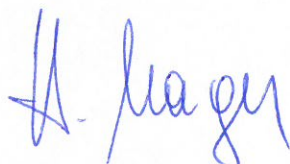
### BUNDESINNUNG DER DACHDECKER, GLASER UND SPENGLER



LIM Othmar Berner  
Bundesinnungsmeister



Mag. Franz Stefan Huemer  
Geschäftsführer



LIM-Stv. Komm.Rat Helmut Mager  
Bundesinnungsmeister der Berufsgruppe der Glaser

### Gewerkschaft PRO-GE Produktionsgewerkschaft



Rainer Wimmer  
Bundesvorsitzender



Peter Schleinbach  
Bundessekretär



Franz Stürmer  
Sekretär